

MAK-Werte

Die **Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Wert)** heute **Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)** gibt die maximal zulässige Konzentration eines Stoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der (Atem-)Luft am Arbeitsplatz an, bei der kein Gesundheitsschaden zu erwarten ist, auch wenn man der Konzentration in der Regel 8 Stunden täglich, maximal 40 (42) Stunden in der Woche ausgesetzt ist (Schichtbetrieb).

Er wird üblicherweise in ml/m³ oder mg/m³ angegeben.

Es ist also die Konzentration eines Stoffes, die einem Arbeitnehmer an seinem Arbeitsplatz höchstens zugemutet werden darf. Je niedriger der Grenzwert eines Stoffes ist, umso gesundheitsschädlicher ist er. Dabei gelten die MAK-Werte für Personen die gesund und im erwerbsfähigen Alter sind. Die MAK-Werte werden jährlich durch die Senatskommission zur Prüfung Gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Regelfall nach unten angepasst und veröffentlicht. Beschließendes Organ ist der AGS (Ausschuss für Gefahrstoffe), die rechtlich bindende Bekanntgabe der Grenzwerte (früher: MAK, jetzt: AGW) erfolgt in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) insbesondere die TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte" und die TRGS 903 „Biologische Grenzwerte“.

Partikelfiltertypen und – klassen: (Je höher die Klasse, umso effektiver die Filterung)

gem. EN 149:2001+A1:2009

Partikelfiltertyp	Schutz gegen	Rückhaltevermögen	Bemerkungen/Einschränkungen
FF P ₁	festen Partikel (unangenehm empfundene Stoffe)	klein (höchstzulässige Schadstoffkonzentration bis zum 4-fachen MAK-Wert)	Nicht gegen Partikel krebserzeugender und radioaktiver Stoffe, sowie luftgetragene biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2 u. 3 und Enzyme
FF P ₂	festen Partikel und wässrige Aerosole (gesundheitsschädliche Stoffe)	mittel (höchstzulässige Schadstoffkonzentration bis zum 10-fachen MAK-Wert)	Nicht gegen Partikel radioaktiver Stoffe und luftgetragene biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 und Enzyme
FF P ₃	festen Partikel und wässrige Aerosole (giftige Stoffe)	groß (höchstzulässige Schadstoffkonzentration bis zum 30-fachen MAK-Wert)	
Zusatz	Bemerkungen		
R	Filterierende Halbmaske ist wiederverwendbar		
NR	Filterierende Halbmaske ist maximal für eine Schicht wiederverwendbar		
D	Kennzeichnung von Masken, die die Einspeicherprüfung mit Dolomit bestanden haben		